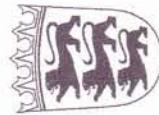


Geschäftsnummer:  
5 O 111/09

Verkündet am  
10. Juli 2009



Stier, J.Ang.e  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

## Landgericht Heidelberg

5. Zivilkammer

### Im Namen des Volkes

#### Teil-Urteil

Im Rechtsstreit

1. Prof. Dr. Hubert Gindert  
Eichendorffstraße 17, 86916 Kaufering
2. Forum Deutscher Katholiken e.V.  
vertreten durch d. 1. Vorsitzenden, Prof. Dr. Hubert Gindert  
Eichendorffstraße 17, 86916 Kaufering

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:  
Rechtsanwältin Reichertz, Friedrichstraße 7, 38350 Helmstedt (93/08)

gegen

Dr. Marco Feraudi

In der Unteren Rombach 10 a, 69118 Heidelberg  
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Rehbein u. Koll., Weststraße 2 - 4, 59065 Hamm (841/08K01D11/19906)

wegen Forderung

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Heidelberg im schriftlichen Verfahren nach dem Sach- und Streitstand vom 15.06.2009 unter Mitwirkung von

Vizepräsident des Landgerichts Dr. Guttenberg

Richter am Landgericht Teinert

Richter Dr. Hagedorn

für Recht erkannt:

"Ich werde Ihre aktive Teilnahme am Kongress „Freude am Glauben“ 2008 im Internet festhalten. Es ist eine Ungehuerlichkeit, wenn sich Menschen, von denen man annnehmen muss, sie besäßen Bil-

2. Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlussurteil vorbehalten.

#### Tatbestand

1. Die Klage wird abgewiesen, soweit die Kläger begehren, den Beklagten zur Unterlassung der Behauptung zu verurteilen, bei dem Kongress „Freude am Glauben“ handele es sich um eine Veranstaltung, die hinter ehrbarer Fassade Zugang zu extrem gefährlichen Kreisen ermögliche und die in zahlreichen Fällen besonders bei jungen Menschen sogar Leben ruinieren könne.
2. Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlussurteil vorbehalten.

Gegenstand des Rechtsstreits ist die Unterlassung bestimmter Äußerungen durch den Beklagten.

Der Kläger Ziff. 2, ein eingetragener Verein, organisiert seit dem Jahr 2000 jährlich einen Kongress mit dem Titel „Freude am Glauben“. Der Kläger Ziff. 1 ist Initiator des im selben Jahr gegründeten Vereins und seither dessen Erster Vorsitzender. In dieser Funktion ist er für die Vorbereitung und Durchführung der Kongresse „Freude am Glauben“ verantwortlich. Der Kläger Ziff. 2 wie auch die von ihm veranstalteten Kongresse richten sich nach eigener Beschreibung an „papst- und kirchentreue Katholiken unterschiedlicher Spiritualität und geistlicher Ausrichtung“. Die Kläger versuchen, für die Kongresse bekannte Persönlichkeiten aus Kirche, Politik, Wissenschaft, Kultur und Medien als Redner zu gewinnen.

Der Beklagte verschickt seit mehreren Jahren Schreiben an potenzielle Teilnehmer und Referenten der Kongresse, in denen er vor der Teilnahme warnt. So wandte er sich mit Schreiben vom 29.07.2008 und 30.07.2008 an die für die Veranstaltung des Jahres 2008 vorgesehenen Referenten Fischer und Dillinge. Darin heißt es wörtlich:

dung, Erziehung, Namen oder Unterscheidungsvermögen, ihr Ansehen aus ganz persönlichen Gründen für Veranstaltungen hergeben, die hinter einer scheinbar ehren Fassade Zugang zu extrem gefährlichen Kreisen ermöglichen, die die Verkehrung dessen sind, wofür solche Veranstaltungen aufzutreten vorgeben, und die in zahlreichen Fällen besonders für junge Menschen sogar das Leben ruinieren können. Ich soll davon ausgehen, dass sie diese Sicht teilen. [...]

Immer wieder sagen einige wenige Redner, die zuerst auf dem Programm dieses Kongresses in den Ausgaben der vergangenen Jahr standen, aufgrund meiner Aufklärung ihre Teilnahme ab. Frau Johanna Gräfin von Westphalen macht gewiss einen gewinnenden Eindruck, näher gesehen jedoch, entgegensteht. [...] Pater Kunibert Möning soll Frau von Westphalen wohl bekannt sein. Sie selbst war neigungen für eine „Religiosität“ (Medjugorje) auf, die trotz dem Anschein dem Christentum Projektin der Katholischen Pfadfinderschaft Europas (KPE) und KPE-Personen stehen auf dem Programm des Kongresses „Freude am Glauben“ 2008. Eine Gefährdung der Jugend ist vorprogrammiert.“

Am 27.08.2008 übersandte er das identische Schreiben als E-Mail-Anlage an den Direktor des Kongresszentrums Fulda, wo die Veranstaltung stattfinden sollte, mit der Bitte um Weiterleitung an die lokale Presse sowie die Stadtratsfraktionen, den Oberbürgermeister, das Haupt- und das Jugendamt der Stadt Fulda. Im E-Mail-Text führte er zusätzlich aus:

„Diese Mail ist für Sie persönlich (nicht für Ihre Institution) bestimmt, sowie für Ihre Bekannten, die auch nicht wollen, das Aberglaube und psychische Fremdbestimmung die Jugend gefährden. [...] Auf dem Programm des Kongresses „Freude am Glauben“ 2008 [...] finden Sie die Ankündigung einer vorerst unbedenklich erscheinenden Veranstaltung. Bei genauerem Hinschauen gibt es jedoch Grund für große Sorge, was sogar manchen geschickt angeworbenen aktiven Teilnehmern vorerst noch nicht bewusst war. Daher warnte ich diese z. T. verdienten Vortragenden gemäß unten stehender Anlage 1. Die Aussage einiger weniger aktiver Teilnehmer hindert die von einem Marketingprofessor gelegte Kongressleitung jedoch nicht daran, dass der Kongress stattfindet. [...]“

Der vollständige Text der vorgenannten Schreiben ergibt sich aus den vorgelegten Anlagen (Anlagenheft Kläger, S. 1-7).

Eine vom Kläger Ziff. 1 geforderte strafbewehrte Unterlassungserklärung gab der Beklagte nicht ab.

Die Kläger hatten die Äußerungen des Beklagten für ehrverletzend. Sie seien zudem geeignet, die Existenz des Klägers Ziff. 2 zu gefährden und wirtschaftliche Schäden

herbeizuführen, falls kurzfristige Absagen von Referenten oder des Kongresszentrums erfolgen sollten. Die an die potenziellen Redner gerichteten Schreiben hätten Drohcharakter und seien beleidigend. In ihrem Gesamtzusammenhang fielen sie nicht in den Schutzbereich des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung. Eine Jugendgefährdung gehe weder von den Kongressinhalten noch von der am Jugendprogramm des Kongresses beteiligten Katholischen Pfadfinderschaft Europas (KPE) aus. Im übrigen sei es unwahr, dass Redner auf Grund der Intervention des Beklagten abgesagt hätten.

Die Kläger beantragen:

**Der Beklagte hat es bei Vermeidung eines Ordnungsgelds von 10.000,- EUR, ersatzweise Ordnungshaft bis zu drei Monaten, zu unterlassen, die folgenden Behauptungen aufzustellen und/oder verbreiten:**

1. Bei dem Kongress „Freude am Glauben“ handelt es sich um eine Veranstaltung, die hinter ehrbarer Fassade Zugang zu extrem gefährlichen Kreisen ermöglicht und die in zahlreichen Fällen besonders bei jungen Menschen sogar Leben ruinieren können.

2. Einige wenige Redner der vergangenen Jahre haben aufgrund der Aufklärung durch den Beklagten ihre Teilnahme am Kongress „Freude am Glauben“ abgesagt.

Der Beklagte beantragt:

**Klageabweisung.**

Er meint, der Kläger Ziff. 1 sei als Privatperson von den beanspruchten Äußerungen nicht betroffen und daher nicht aktiv legitimiert. Die mit Klageantrag Ziff. 1 beanstandete Äußerung sei eine zulässige Meinungsäußerung. Die Aussage, einige wenige Redner hätten aufgrund seiner Intervention abgesagt, sei zutreffend.

Die Klage war ursprünglich nur durch den Kläger Ziff. 1 erhoben worden. Mit Schriftsatz vom 31.03.2009 erklärte der Kläger Ziff. 2 seinen Beitritt. Im Termin vom 07.05.2009



**Öffentliche Sitzung des Landgerichts**  
Aktenzeichen: 5 O 111/09

Heidelberg, 09.10.2009

Sodann erklären beide Parteivertreter die Hauptsache hinsichtlich des Klagantrags Ziffer 2 für erledigt.

**Anwesend:**

Vizepräsident des Landgerichts Dr. Guttenberg als Vorsitzender  
Richter am Landgericht Teinert, Richter Dr. Hagedorn als beisitzende Richter  
Von der Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wurde abgesehen.

**In Sachen**

**Gindert gegen Feraudi**



**wegen Forderung**

**erschienen bei Aufruf:**

**Für die Kläger:** Der Kläger Ziffer 1, zugleich als 1. Vorsitzender des Kägers Ziffer 2, mit  
Rechtsanwältin Reichertz

**Für den Beklagten:** Der Beklagte mit Rechtsanwalt Becker in Untervollmacht für  
Rechtsanwälte Rehbein und Kollegen, Hamm

Die Parteivertreter wiederholen - hinsichtlich Klagantrag Ziffer 2 - ihre Anträge wie zu Protokoll  
der Zivilkammer 3 vom 07.05.2009, AS, 131.

Die Sach- und Rechtslage wird erörtert.

**Der Beklagte erklärt sodann zu Protokoll der Kammer:**

Der Beklagte erklärt, dass er lediglich vermutet hat, dass Absagen von Professor Dr. Butillione,  
Dr. Siat und Dr. Riehl zum Kongress der Kägerin Ziffer 2 zumindest auch auf einem Anschei-  
ben des Beklagten beruhen. Er wird künftig deshalb nicht mehr die Behauptung aufstellen, dass  
in der Vergangenheit erfolgte Absagen zur Teilnahme an Kongressen der Kägerin Ziffer 2 auf-  
grund seiner Aufklärung erfolgt seien.

- vorgespielt und genehmigt -

Für die Richtigkeit der  
Übertragung vom Tonträger:

Wenz  
Justizangestellte



## Gründe:

### Landgericht Heidelberg 5. Zivilkammer **Beschluss**

Im Rechtsstreit

€B

1. Prof. Dr. Hubert Gindert  
Eichendorffstraße 17, 86916 Kaufering

2. Forum Deutscher Katholiken e.V.  
vertreten durch d. 1. Vorsitzenden, Prof. Dr. Hubert Gindert  
Eichendorffstraße 17, 86916 Kaufering

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:  
Rechtsanwältin Reichertz, Friedrichstraße 7, 38350 Helmstedt (93/08)

gegen

Dr. Marco Feraudi

In der Unteren Rombach 10 a, 69118 Heidelberg

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Klüner u. Koll., Weststraße 2 - 4, 59065 Hamm (841/08K01D11/19906)  
wegen Forderung

1. Von den Kosten des Rechtsstreits in erster Instanz haben die Kläger  $\frac{3}{4}$  und der Beklagte  $\frac{1}{4}$  zu tragen.
2. Der Streitwert erster Instanz ergibt sich aus dem im Termin vom 02.04.2009 ergangenen Beschluss.

Über den Klageantrag Ziff. 1 erging am 10.07.2009 ein Teilsturteil. Die Klage wurde insoweit abgewiesen. Eine Kostenentscheidung wurde im Teilsturteil nicht getroffen, sie blieb der abschließenden Entscheidung vorbehalten.

Den Klageantrag Ziff. 2 haben die Parteien im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 09.10.2009 übereinstimmend für erledigt erklärt.

Damit ist die erste Instanz in der Hauptsache abgeschlossen, so dass nunmehr eine „isolierte“ Kostenentscheidung über die gesamten Kosten dieser Instanz durch Be schluss zu treffen ist (vgl. Zöller-Vollkommer, ZPO, 27. Aufl., § 308 Rn. 10).

## II.

1. Hinsichtlich Klageantrag Ziff. 1 sind die Kläger im Teilsturteil unterlegen, sie tragen daher gemäß § 91 Abs. 1 ZPO die Kosten.

2. Bezüglich des für erledigt erkläarten Klageantrags Ziff. 2 ist unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen über die Kosten zu entscheiden, § 91a Abs. 1 ZPO. Ob der Klageantrag begründet war, wäre durch eine Beweisaufnahme zu klären gewesen und war im letzten Termin zur mündlichen Ver handlung offen. Es entspricht somit billigem Ermessen, den Klägern einerseits und dem Beklagten andererseits die Kosten jeweils häufig aufzuerlegen.

3. Die beiden Klageanträge sind mangels anderweitiger Anhaltspunkte identisch zu gewichten. Die Kläger unterliegen daher mit  $\frac{1}{2}$  (Klageantrag Ziff. 1) sowie mit einem weiteren Viertel (Klageantrag Ziff. 2). Der Beklagte unterliegt mit  $\frac{1}{4}$  (Klageantrag Ziff. 2). Daraus ergibt sich die tenorierte Gesamtkostenquote von  $\frac{3}{4}$  zu  $\frac{1}{4}$ .

Die Kammer entscheidet hiermit nur über die Kosten der ersten Instanz. Diese Kostenentscheidung kann, insbesondere bei einem Obsiegen der Kläger im Berufungs verfahren über das Teilsturteil, ggf. der Änderung unterliegen. Auf die Kommentierung Zöller-Vollkommer, ZPO, 27. Aufl., § 308 Rn. 10 und Zöller-Hergot, § 99 Rn. 9ff. wird hingewiesen.



**Landgericht Heidelberg**  
5. Zivilkammer  
**Beschluss**

Im Rechtsstreit

1. Prof. Dr. Hubert Gindert  
Eichendorffstraße 17, 86916 Kaufering

2. Forum Deutscher Katholiken e.V.

vertreten durch d. 1. Vorsitzenden, Prof. Dr. Hubert Gindert  
Eichendorffstraße 17, 86916 Kaufering

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:  
Rechtsanwältin Reichertz, Friedrichstraße 7, 38350 Helmstedt (93/08)

gegen

Dr. Marco Feraudi

In der Unterer Rombach 10 a, 69118 Heidelberg

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Küñer u. Koll, Weststraße 2 - 4, 59065 Hamm (841/08K01D11/19906)

wegen Forderung

- Der sofortigen Beschwerde der Kläger gegen den Beschluss vom 13.10.2009 wird nicht abgeholfen.

- Die Akten werden dem Oberlandesgericht Karlsruhe zur Entscheidung über die sofortige Beschwerde vorgelegt. Auf den Zusammenhang mit dem dort anhängigen Berufungsverfahren – 19 U 234/09 – gegen das in diesem Rechtsstreit ergangene Teilurteil vom 10.07.2009 wird hingewiesen.

**G r ü n d e:**

Die Begründung des Beschlusses vom 13.10.2009 bleibt auch unter Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens zutreffend, so dass für eine Änderung der angegriffenen Entscheidung kein Anlass besteht.

Davon, dass der Beklagte zur Klageerhebung Anlass gegeben hatte, war bei der Kostenentscheidung unausgesprochen ausgegangen worden. Wie der Begründung zu entnehmen ist, basiert die Kostenentscheidung nicht auf der Ausnahmeverordnung oder dem Rechtsgedanken des § 93 ZPO.

Soweit Teilurteil erging, waren die Kosten den Klägern schon deshalb aufzuzeigen, weil sie in der Sache unterlegen sind.

Soweit die Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt wurde, wäre bei streitiger Fortsetzung des Rechtsstreits Beweis zu erheben gewesen. Dem Beklagten kann es nicht, wie die Kläger meinen, vor Durchführung der Beweisaufnahme zum Nachteil gereichen, dass er keinen Beweis erbracht hatte. Vielmehr wäre die Beweisaufnahme abzuwarten gewesen. Da deren Ausgang offen war, entsprach es billigem Ermessen, die Kosten dieses Teils beiden Seiten häufig aufzuzeigen.

Dr. Guttenberg  
Vizepräsident des  
Landgerichts

Teinert  
Richter am Landgericht

Dr. Hagedorn  
Richter

Ausgefertigt:  
Stier, Justizangestellte  
als Urkundbeamtin der Geschäftsstelle



# Der gute Deutsche von Nanking



grammbestellung: Tel./Fax: 089-605732 E-mail: Hans.Schwanzl@t-online.de Anmeldung: Postfach 11 16, 86916 Kaufring  
Bankverbindung: Hypovereinsbank Landsberg/Lech, Konto 58 36 000, BLZ 720 200 70  
Um den Kongress durchführen zu können benötigen wir dringend Spenden. Recht herzlichen Dank

<b>Sontag</b>  21.30 Uhr 08.00 Uhr 09.30 Uhr 10.25 Uhr 11.20 Uhr 12.00 Uhr 14.00 Uhr	Open End Legiōnaire Christi, Chur/Schweiz Morgenlob Legionare Christi Domherren Christoph Caselli, Chur/Schweiz Maria Waller Thomas Schäfer "Der Auftrag der Laien in der Welt von heute - Stehe ich mit zwei Fuß in der Welt?" "Dem Leben als Gebetnacht. Mutter Gottes Pfarrikirche mit Kaplan Andreas Süß "Im Anschluss an die Lichterprozession „Nightrever“ öffnete Kirche mit Gestalter „in Zusammenstehen müssen“ Prof. Dr. Klaus Redet, St. Egidi, Norbert Geiss MdB, ev. Oberkirchenrat Präbisch Modestin, Marcell Linke, Vorsitzender der CDL Bayern Hesemann, Buchautor „Hilf“ Dr. Michael Heesemann, Buchautor "Wir sind Paulus" Schlusswort: Prof. Dr. Hubert Gindert Pontifikalamt zum Abschluss mt zum Abschluss 15. Peter und Alexander Aschaffenburg, Em. Antonio María Cardenal Rouco Varela, Erzbischof von Madrid, der spanischen Bischofskonferenz
<b>Mittwoch</b>  08.30 Uhr 09.30 Uhr 10.25 Uhr 11.20 Uhr 12.00 Uhr 14.00 Uhr	Open End Legiōnaire Christi, Chur/Schweiz Morgenlob Legionare Christi Domherren Christoph Caselli, Chur/Schweiz Maria Waller Thomas Schäfer "Der Auftrag der Laien in der Welt von heute - Stehe ich mit zwei Fuß in der Welt?" "Im Anschluss an die Lichterprozession „Nightrever“ öffnete Kirche mit Gestalter „in Zusammenstehen müssen“ Prof. Dr. Klaus Redet, St. Egidi, Norbert Geiss MdB, ev. Oberkirchenrat Präbisch Modestin, Marcell Linke, Vorsitzender der CDL Bayern Hesemann, Buchautor „Hilf“ Dr. Michael Heesemann, Buchautor "Wir sind Paulus" Schlusswort: Prof. Dr. Hubert Gindert Pontifikalamt zum Abschluss mt zum Abschluss 15. Peter und Alexander Aschaffenburg, Em. Antonio María Cardenal Rouco Varela, Erzbischof von Madrid, der spanischen Bischofskonferenz
<b>Donnerstag</b>  08.30 Uhr 09.30 Uhr 10.25 Uhr 11.20 Uhr 12.00 Uhr 14.00 Uhr	Open End Legiōnaire Christi, Chur/Schweiz Morgenlob Legionare Christi Domherren Christoph Caselli, Chur/Schweiz Maria Waller Thomas Schäfer "Der Auftrag der Laien in der Welt von heute - Stehe ich mit zwei Fuß in der Welt?" "Im Anschluss an die Lichterprozession „Nightrerver“ öffnete Kirche mit Gestalter „in Zusammenstehen müssen“ Prof. Dr. Klaus Redet, St. Egidi, Norbert Geiss MdB, ev. Oberkirchenrat Präbisch Modestin, Marcell Linke, Vorsitzender der CDL Bayern Hesemann, Buchautor „Hilf“ Dr. Michael Heesemann, Buchautor "Wir sind Paulus" Schlusswort: Prof. Dr. Hubert Gindert Pontifikalamt zum Abschluss mt zum Abschluss 15. Peter und Alexander Aschaffenburg, Em. Antonio María Cardenal Rouco Varela, Erzbischof von Madrid, der spanischen Bischofskonferenz
<b>Freitag</b>  08.30 Uhr 09.30 Uhr 10.25 Uhr 11.20 Uhr 12.00 Uhr 14.00 Uhr	Open End Legiōnaire Christi, Chur/Schweiz Morgenlob Legionare Christi Domherren Christoph Caselli, Chur/Schweiz Maria Waller Thomas Schäfer "Der Auftrag der Laien in der Welt von heute - Stehe ich mit zwei Fuß in der Welt?" "Im Anschluss an die Lichterprozession „Nightrerver“ öffnete Kirche mit Gestalter „in Zusammenstehen müssen“ Prof. Dr. Klaus Redet, St. Egidi, Norbert Geiss MdB, ev. Oberkirchenrat Präbisch Modestin, Marcell Linke, Vorsitzender der CDL Bayern Hesemann, Buchautor „Hilf“ Dr. Michael Heesemann, Buchautor "Wir sind Paulus" Schlusswort: Prof. Dr. Hubert Gindert Pontifikalamt zum Abschluss mt zum Abschluss 15. Peter und Alexander Aschaffenburg, Em. Antonio María Cardenal Rouco Varela, Erzbischof von Madrid, der spanischen Bischofskonferenz
<b>Samstag</b>  08.30 Uhr 09.30 Uhr 10.25 Uhr 11.20 Uhr 12.00 Uhr 14.00 Uhr	Open End Legiōnaire Christi, Chur/Schweiz Morgenlob Legionare Christi Domherren Christoph Caselli, Chur/Schweiz Maria Waller Thomas Schäfer "Der Auftrag der Laien in der Welt von heute - Stehe ich mit zwei Fuß in der Welt?" "Im Anschluss an die Lichterprozession „Nightrerver“ öffnete Kirche mit Gestalter „in Zusammenstehen müssen“ Prof. Dr. Klaus Redet, St. Egidi, Norbert Geiss MdB, ev. Oberkirchenrat Präbisch Modestin, Marcell Linke, Vorsitzender der CDL Bayern Hesemann, Buchautor „Hilf“ Dr. Michael Heesemann, Buchautor "Wir sind Paulus" Schlusswort: Prof. Dr. Hubert Gindert Pontifikalamt zum Abschluss mt zum Abschluss 15. Peter und Alexander Aschaffenburg, Em. Antonio María Cardenal Rouco Varela, Erzbischof von Madrid, der spanischen Bischofskonferenz

Kopie Herrn Dott. Marco Feraudi zur Kenntnis  
Neuburg, am 27. August 2008  
Vors. Richter am Landgericht a. D. Landschaftsstraße A 115 in 86633 Neuburg a. d.  
Donau  
Tel.: 08431-605591

Anton Sprenzel  
Sprenzel, A 115 in 86633 Neuburg a. d. Donau  
Herrn Prof.  
Dr. Hubert Gindert  
Eichendorffstraße 17  
86916 Kaufering

Lieber Hubert,

mir liegt die Kopie eines Schreibens vom 30. 7. 2008, Absender Dott. Marco Feraudi aus Heidelberg an einen Herrn Dillinger in Friedrichsthal vor. Das Schreiben beginnt mit einer „Drohung“, nämlich „ich werde Ihre aktive Teilnahme am Kongress „Freude am Glauben 2008“ im Internet festhalten. Der Verfasser rückt die Beteiligten in „extrem gefährliche Kreise“ und spricht ihnen „Bildung, Erziehung und Unterscheidungsvormögen“ ab. Wie ich auch erfahren habe, schrieb Dott. Feraudi an die Leitung des Hotels in Fulda, in welchem der Kongress stattfindet, eine Warnung mit der Unterstellung Veranstalter und Beteiligte seien „extrem gefährlich“.

Ich bewerte dieses Vorgehen des Herrn Dott. Feraudi als einen Versuch der Nötigung (§ 240 StGB).

Ich schlage vor Herrn Dott. Feraudi aufzufordern eine Unterlassungserklärung dahin abzugeben, dass er in Zukunft keine derartigen Warnungen an Dozenten und Betreiber von Tagungseinrichtungen versenden wird. Sollte er die Abgabe einer solchen Erklärung verweigern oder weiterhin derartige Briefe versenden, sollte ein Antrag beim zuständigen Gericht auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gestellt und eine Unterlassungsklage eingereicht werden.

Ich habe mir erlaubt wegen der „Ungeheuerlichkeit“ dieses Schreibens vom 30. 7. 2008 die Kopie an die zuständige Staatsanwaltschaft zu übersenden mit der Bitte zu überprüfen, ob eine strafrechtliche Verfolgung wegen versuchter Nötigung von Amts wegen einzuleiten ist.

Gerne würde ich am Kongress teilnehmen, aber ich habe für diesen Zeitpunkt bereits andere Verpflichtungen übernommen.

Mit freundlichen Grüßen  
(Sprenzel)

Dott. Marco Feraudi,  
In der Unteren Rombach 10a,  
69118 Heidelberg, [mferaudi@web.de](mailto:mferaudi@web.de),

den 9. August 2010

**EINSCHREIBEN mit RÜCKSCHEIN**

A S. Em. Paul Joseph Cordes,  
Palazzo San Pio X,  
V – 00120 Città del Vaticano.

**Offener Brief im Internet und an die  
Mitglieder des Runden Tisches „Missbrauch“:  
Obskures Treiben der Kirchenmänner  
gefährdet besonders die Jugend!**

Eminenz!

Ich glaube denken zu müssen, das Sie als Kuratoriumsmitglied im Forum Deutscher Katholiken e.V. ein Mitwissen und/oder eine Mitverantwortung in der Klage tragen, die der Dr. Hubert Gindert und der o.g. Verein gegen mich angestrengt haben.

Hiermit übersende ich Ihnen Kopien einiger diesbezüglichen Dokumente:

Brief von Anton Sprenzel, Vorstz. Richter am LG a.D. an seinen Freund Dr. Hubert Gindert vom 27.8.2008 zur Kenntnisnahme an mich.

**Nicht rechtskräftiges Teil-Urteil** des Landgerichts Heidelberg vom 10.7.2009 (AZ: 5 O111/09), Seiten 1 – 4 (die restlichen Seiten aller Dokumente werden auf Wunsch nachgesandt), denn die Kläger haben Revision eingelegt.

Protokoll der öffentl. Sitzung vom 9.10.2009.

Beschluss vom 13.10.2009.

Beschluss vom 2.11.2009.

Kopie des Spendenauftruf in der „Tagespost“, Würzburg, vom 28.3.2009 bei der ganzseitigen Werbung für den Kongress „Freude am Glauben“ 2009:

„Um den Kongress durchführen zu können benötigen wir dringend Spenden. Recht herzlichen Dank“  
Was ich persönlich in Beziehung auf die Rechtslage stellen muss!

Ich gehe davon aus, dass Sie den hl. Vater darüber informieren, damit er dies bei der Formulierung seines Grüßes an den Kongress „Freude am Glauben“ in Fulda (27.-29. August 2010) bedenkt und eine weitere Werbung in der „Tagespost“, Würzburg unterbindet.  
In unserer page [www.sekten-jugend-kirche.de](http://www.sekten-jugend-kirche.de) wird diese Mitteilung an Sie veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen

Als weitere Anlage mein Schreiben an alle Mitbürger.

RECHTSANWÄLTE

**NORBERT GEIS  
GERHARD KERPES**

Zulassungen:  
Oberlandesgericht Bamberg,  
Amts- und Landgericht Aschaffenburg  
vertretungsbefugt vor allen Amts-  
und Landgerichten

Rechtsanwälte Geis und. Kerpes, Postfach 10 12 28, 63708 Aschaffenburg

Herrn  
Dr. Marco Feraudi  
In der Unteren Rombach 10a  
  
69118 Heidelberg

**63739 Aschaffenburg**  
Frohsinnstraße 30  
Tel. (0 60 21) 35 36-0  
Fax (0 60 21) 35 36-37  
Email: Kanzlei.Geis\_Kerpes@t-online.de

Bankverbindungen:  
Deutsche Bank Aschaffenburg  
Konto-Nr. 140 400 (BLZ 795 700 24)

Postbank Frankfurt am Main  
Konto-Nr. 1760 26-603 (BLZ 500 100 60)

Sparkasse Aschaffenburg  
Konto-Nr. 6767 (BLZ 795 500 00)

USt-Nr. 204/160/54208

Datum  
14.04.2010

Unser Zeichen  
bitte stets angeben  
G/JB

Sehr geehrter Herr Dr. Feraudi,

freundlichen Dank für Ihr Schreiben vom 11. April 2010.

Inzwischen habe ich die Vertretung von Herrn Professor Dr. Gindert und dem Forum der Deutschen Katholiken e.V. in II. Instanz übernommen. Ich bitte deshalb um Verständnis dafür, dass ich aus anwaltschaftlichen Gründen auf Ihren Brief vom 11.04.2010 nicht näher eingehen kann.

Mit freundlichen Grüßen



Norbert Geis  
Rechtsanwalt

- Ausfertigung -



17. Januar 2011

Geschäftsnummer:  
19 U 234/09  
5 O 111/09  
Landgericht  
Heidelberg

- Ausfertigung -



18. Januar 2011

## Oberlandesgericht Karlsruhe

19. Zivilsenat

### Beschluss

EINGANG

Im Rechtsstreit

EINGANG

24 JAN 2011

1. Prof. Dr. Hubert Gindert  
Eichendorffstraße 17, 86916 Kaufering

2. Forum Deutscher Katholiken e.V.  
vertreten durch d. 1. Vorsitzenden Prof. Dr. Hubert Gindert

Eichendorffstraße 17, 86916 Kaufering  
- Kläger / Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:  
Rechtsanwälte Geis u. Koll., Frohsinnstr. 30, 63739 Aschaffenburg (1067/10/G)  
gegen

gegen

Dr. Marco Feraudi  
In der Unteren Rombach 10 a, 69118 Heidelberg

- Beklagter / Berufungsbeklagter -  
Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Klüner u. Koll., Weststraße 2 - 4, 59065 Hamm (841/08K01)

wegen Forderung

- Die sofortige Beschwerde der Kläger gegen Ziffer 1 des Beschlusses des Landgerichts Heidelberg vom 13. Oktober 2009 (5 O 111/09) wird zurückgewiesen.
- Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden den Klägern auferlegt.
- Der Gegenstandswert für das Beschwerdeverfahren entspricht dem Wert der Kosten I. Instanz.
- Der Streitwert für die Berufungsinstanz wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

**Gründe:**

- Die gemäß § 91 a Abs. 2 Satz 1 ZPO, 99 Abs. 2 ZPO analog statthafte, form- und fristgerecht eingelegte sofortige Beschwerde der Kläger ist unbegründet; sie war daher zurückzuweisen.
- a) Das Landgericht hat zutreffend gemäß §§ 91 a, 91, 92 ZPO über die Kosten des Rechtsstreits I. Instanz entschieden. Das Beschwerdevorbringen rechtfertigt weder eine vollständige Kostenlast des Beklagten noch (wie hilfsweise begeht) eine Kostenaufhebung.
- b) Da im übrigen das Unterliegen / Obsiegen (rechtskräftig) feststeht (vgl. Beschluss vom 17.01.2011 - 19 U 234/09 - im Berufungsverfahren), trifft insoweit gemäß § 91 ZPO die Kläger die Kostenlast.

- c) Das Landgericht ist der zutreffenden und von der Beschwerde nicht angegriffenen Auffassung, dass beide Klaganträge kostentrechtl. gleich zu bewerten sind. Dies und obige Ausführung zugrundegelegt, hat das Landgericht zu Recht die Kosten des Rechtsstreits I. Instanz den Klägern zu  $\frac{3}{4}$  und dem Beklagten zu 1 zu  $\frac{1}{4}$  auferlegt.
- d) Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

- a) Das Landgericht ist hinsichtlich des übereinstimmend für erledigten Teils der Klage, nämlich Klagantrag Ziffer 2, der zutreffenden Rechtsauffassung, dass insoweit die Kosten jeweils häufig gemäß § 91 a Abs. 1 ZPO zu tragen sind.

Entgegen der Auffassung der Kläger kommt es insoweit nicht entscheidend darauf an, wie es zur Klagerhebung gekommen ist und wer die Beweislast trägt. Richtig ist allerdings, dass der Beklagte einräumen musste, letztlich nur geschlussfolgert (vermutet) zu haben, dass die genannten Personen (zumindest auch) auf seine Anschreiben hin die Teilnahme am Kongress absagten. Das vermag aber nichts daran zu ändern, dass bei Fortgang des Rechtsstreits hierüber (der angebotene) Beweis hätte erhoben werden müssen. Da infolge der übereinstimmenden Erledigungserklärungen und der somit zu unterliebenden Beweiserhebungen offen bleibt, wie der Rechtsstreit in diesem Punkt ausgegangen wäre, entspricht es billigem Ermessen im Sinne von § 91 a ZPO, insoweit (isoliert betrachtet) von einer Kostenteilung auszugehen.

Ausgefertigt:

*Deck*  
Deck, Justizobersekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

- Dr. Bergmann  
Vors. Richter am OLG
- Dr. Grabsch  
Richter am OLG
- Loebbe  
Richter am OLG

## - Vollstreckbare Ausfertigung -

**Landgericht Heidelberg**  
Gesetzesnummer 5 O 111/09  
Heidelberg, 14.03.2011  
Kurfürstenanlage 21, 69115 Heidelberg  
Telefon (Durchwahl): 00221 59

**Kostenfestsetzungsbeschluss**

Im Rechtsstaat

**EINGANG**

Eg 24. MÄRZ 2011

1. Prof. Dr. Hubert Gindert  
Eichendorffstraße 17, 88916 Kaufering
  2. Forum Deutscher Katholiken e.V.  
vertreten durch d. 1. Vorsitzenden, Prof. Dr. Hubert Gindert  
Eichendorffstraße 17, 88916 Kaufering
  - Kläger -
- Prozeßberechtigter zu 1 und 2:  
Rechtsanwalt Geis, Friderikestraße 30, 63739 Aschaffenburg (93/08)

gegen

Dr. Marco Feraudi  
in der Unteren Rönnbach 10 a, 69118 Heidelberg

Prozeßberechtigte:  
Rechtsanwalte Kübler u. Küll., Weiststraße 2 - 4, 59065 Hamm (841108K01D11/19808)

- Beklagter -

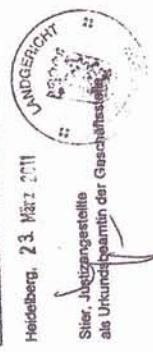
Gründe:  
Erstattungsanspruch I; Instanzz. 965,24 EUR  
Erstattungsanspruch II; Instanzz. 595,90 EUR  
Kostenausgleich siehe Anlage.

Mueller

Rechtsanwältin  
Ausgetragen

Stell. Juristangestellte  
als Urkundobearbeitin der Geschäftsstelle  
ZP 53 I Kostenfestsetzungsbeschluss (§§ 103, 104 ZPO) - VR 02.03.070027  
ZP 53 I Kostenfestsetzungsbeschluss (§§ 103, 104 ZPO) - VR 02.03.070027

Worsterhende Ausfertigung wird dem Beklagten z. Hd. Rechtsanwalte Klüner zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.  
Eine Ausfertigung dieses Beschlusses ist den Klägern z. Hd. Rechtsanwalt Geis



am 21.03.2011

zugesellt worden. Die Zwangsvollstreckung darf frühestens zwei Wochen nach diesem Tag beginnen (§ 788 ZPO).

Heidelberg, 23. März 2011

Silke, Juristangestellte  
als Urkundobearbeitin der Geschäftsstelle